

Amtsblatt
des
Hessischen Kultusministers

1 Y 1241 A

Sondernummer

Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. 11. 1972

Wahlordnung

für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen
der Technischen Hochschule Darmstadt

vom 12. Juli 1972

**I. WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM KONVENT, ZUM SENAT
UND ZU DEN FACHBEREICHSKONFERENZEN DER TECHNISCHEN
HOCHSCHULE DARMSTADT vom 12. 7. 1972**

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1971 (GVBl. I S. 109), habe ich mit Erlaß vom 17. 10. 1972 — V A 3 — 410/03 (2) — 66 — die am 12. 7. 1972 vom Konvent der Technischen Hochschule Darmstadt beschlossene Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstadt genehmigt. Die Entscheidung über die Genehmigung des § 27 Abs. 3 letzter Satz wurde zurückgestellt.

Ich gebe die Wahlordnung in der Fassung des Genehmigungserlasses bekannt. § 27 Abs. 3 letzter Satz wird ebenfalls bekanntgemacht.

§ 1

Wahlverfahren, allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen gewählt. Briefwahl ist zulässig.
- (2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 17.00 Uhr des Ablauftages. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.
- (3) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme des Samstags.
- (4) Die Wahlen werden an mindestens zwei, höchstens vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt.

§ 2

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 1. der Wahlvorstand,
 2. der Kanzler als Wahlleiter.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen.
- (3) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer

Herausgeber:

Der Hessische Kultusminister · Wiesbaden, Lulsenplatz 10
Druck: Rud. Bechtold & Comp., Wiesbaden über Landesbeschaffungsstelle Hessen

fer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

(6) Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und zur Mitarbeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat zehn Mitglieder.

(2) Dem Wahlvorstand gehören je zwei Vertreter der im Konvent vertretenen Gruppen an (§ 14, Abs. 2 Universitätsgesetz vom 12. Mai 1970 — GVBl. I S. 324).

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Konvent gewählt. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter vom Konventsvorstand gewählt. Die nach Satz 1 Gewählten müssen nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein Vertreter vorzeitig aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl nach Abs. 3. Erfolgt die Ergänzungswahl nicht oder nicht rechtzeitig, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter sowie einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los. Bei der Wahl des Schriftführers ist sinngemäß zu verfahren.

(7) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(8) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren des Wahlvorstandes nach den in § 9 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315) enthaltenen Grundsätzen.

§ 4

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

- (3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über
1. die Bestimmung des Wahltermins und der Wahllokale,
 2. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
 3. die Bildung von Stimmbezirken,
 4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
 5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
 6. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nach § 9,
 7. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
 8. die Zuteilung der Sitze,
 9. Wahlanfechtungen.

(4) Zu den Beschlüssen nach Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

(5) Verhandlungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. § 9 Abs. 5 des Universitätsgesetzes gilt entsprechend. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlheimnisses geboten ist.

(6) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang und gegebenenfalls auf andere Weise universitätsöffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Hierzu steht ihm das Wahlamt zur Verfügung.

(2) Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.

§ 6

Aufgaben der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes.

§ 7

Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

(1) Wahlberechtigt sind

1. die Professoren,
2. die Dozenten,
3. die wissenschaftlichen Bediensteten,
4. die Studenten, die im Sinne von § 46 Abs. 1 des Universitätsgesetzes an der Hochschule immatrikuliert sind;
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, d. h. die hauptberuflich an der Universität tätigen sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter; als hauptberuflich

rufliche Tätigkeit gilt auch eine Teilzeitbeschäftigung, die mehr als die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt.

- (2) Entpflichtete Professoren, die mit der Vertretung ihrer Professur beauftragt sind, üben das Wahlrecht in der Gruppe der Professoren aus.
- (3) Zu den Wahlberechtigten gehören auch solche Personen, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors, eines Dozenten oder eines wissenschaftlichen Bediensteten beauftragt sind.
- (4) Wer in mehreren der in Abs. 1 aufgezählten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der Aufzählung in Abs. 1 von den infrage kommenden Gruppen durch die jeweils niedrigste Zahl bezeichnet ist.
- (5) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht.

§ 8

Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die der Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehören (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Universitätsgesetzes).
- (2) Für Studenten gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie im vorhergehenden Semester an der Universität ordnungsgemäß immatrikuliert waren, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Immatrikulation oder Rückmeldung im einzelnen erfolgt ist.

§ 9

Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 des Hochschulgesetzes). Die Wirksamkeit der Erteilung von Wahlscheinen nach Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 4 Abs. 3 des Universitätsgesetzes in fünf Gruppen (I = Professoren, II = Dozenten, III = Studenten, IV = wissenschaftliche Bedienstete, V = nichtwissenschaftliche Mitarbeiter).
- (2) Drei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen vor der Schließung offengelegt sein.
- (3) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, daß zwischen dem letzten Tag der Rückmeldefrist für Studenten und dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis geschlossen wird, mindestens fünf Arbeitstage liegen.
- (4) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines

Professors, eines Dozenten, eines wissenschaftlichen Bediensteten oder eines nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er seither angehörte.

(5) Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein (§ 16 Abs. 1 Nr. 1).

(7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) zu benachrichtigen. Er kann binnen einer Ausschußfrist von fünf Tagen nach der Beschlußfassung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

(9) Wird ein Widerspruch durch den Wahlvorstand zurückgewiesen, kann der Betroffene dagegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeiführen. Die Klage ist gegen den Wahlvorstand zu richten.

§ 10

Verfahren zur Aufstellung der Wählerverzeichnisse

(1) Der Wahlleiter entscheidet — nach Bildung des Wahlvorstandes in Benehmen mit diesem — in welcher Weise die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Studenten zu bewirken ist. Er kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Studenten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 6 des Hochschulgesetzes).

(2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigungen können über die Hochschuleinrichtungen verteilt oder mit der Post übersandt werden.

(3) Das Wählerverzeichnis muß Name, Vorname, Geburtstag und Dienststelle oder Einrichtung bzw. bei Studenten Matrikelnummer enthalten.

Zustellungen an Wahlberechtigte

- (1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.
- (2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint.

Vorschlagslisten

- (1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie soll nach Möglichkeit nicht weniger als fünf Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.
- (2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Professoren, aus der Gruppe der Dozenten, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Bediensteten, aus der Gruppe der Studenten oder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch Beschluß des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste gestrichen.
- (3) Die Vorschlagsliste muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsdatum und die Dienststelle oder den Fachbereich enthalten, in der er tätig ist oder studiert. Bei Studenten ist ferner die Matrikelnummer anzugeben.
- (4) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.
- (5) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.
- (6) Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie von mindestens zehn Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen.
- Wer einen Wahlvorschlag nach Satz 1 unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die von Wahlbewerbern nach Abs. 3 ge-

fordert werden. Soweit die Unterstützung von Wahlvorschlägen durch listenmäßige Unterschrift erfolgt, sind die erforderlichen Angaben mit der Schreibmaschine zu machen.

- (7) Ein Wahlberechtigter kann nur eine Vorschlagsliste im Sinne von Abs. 6 unterstützen; hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.
- (8) Eine Vorschlagsliste, die bei ihrer Einreichung im Sinne von Abs. 6 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zugelassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste später erklären, daß sie diesen Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Um die Bearbeitung von Rückfragen des Wahlvorstandes und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

Prüfung der Vorschlagslisten

- (1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Fristen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) beim Wahlamt einzureichen. Das Wahlamt vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Vorschlagslisten auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden (§ 12 Abs. 9). Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienstzeit jederzeit beim Wahlamt Einblick in eingereichte Vorschlagslisten nehmen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden; der Wahlvorstand kann die Vorschlagslisten bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensmänner auf Mängel hinweisen.
- (3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.
- (4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen einer Ausschlussfrist von fünf Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes.

(6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zulässt.

(7) Die Reihenfolge der Listen wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehenden Los bestimmt.

§ 14

Persönlichkeitswahl

(1) Wird für die Wahl aus einer Gruppe nur eine Liste eingereicht, so wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. In diesem Fall werden sämtliche Kandidaten der Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Die Zahl der zu wählenden Kandidaten bestimmt sich nach der Anzahl der Professoren im Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Anzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen; das gleiche gilt im Falle des Nachrückens beim Freierwerden eines Sitzes sowie in den Fällen, in denen aufgrund der Veränderung der Anzahl der Professoren weitere Sitze zugeteilt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

§ 15

Wahlunterlagen

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält die Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(2) Die Wahlunterlagen für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sollen durch die Verwendung verschiedener Farben oder verschiedenfarbiger Aufdrucke unterscheidbar sein.

(3) Soweit Wahlvorstand und Wahlleiter es für erforderlich halten, kann den Wahlunterlagen ein Merkblatt beigelegt werden, das den Wahlberechtigten über Einzelheiten näher unterrichtet.

(4) Im übrigen sind der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes durch den Aushang einer gedruckten Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Hochschule rechtzeitig bekanntzumachen. Außerdem sind die Bekanntmachungen beim Wahlamt offenzulegen. Die Wahlbekanntmachung soll auch auf die voraussichtlichen Sitzungstermine und Sitzungsräume sowie die Geschäftsräume des Wahlvorstandes hinweisen.

§ 16

Wahlschein

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag vom Wahlvorstand

1. ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch erst nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattgegeben wird,
2. ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will.

(2) Die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 1 ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis, die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 2 im Wählerverzeichnis selbst zu vermerken.

§ 17

Ausgestaltung der Formulare

(1) Soweit im folgenden nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlvorstand über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

(2) Für jede Gruppe (§ 7 Abs. 1) werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge der Losnummern (§ 13 Abs. 7) unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle oder Fachbereich der an erster bis dritter Stelle genannten Bewerber aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 18

Verlust von Wahlunterlagen

(1) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

(2) Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 19

Wahlhandlung

(1) Der Wähler erhält vor Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand (Wahlausschuß) zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden; es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der For-

mulare und Wahlumschläge nach Überzeugung des Wahlvorstandes Verwechslungen ausschließt (§ 15 Abs. 2).

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild oder der Wahlschein vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand (Wahlausschuß) für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.

Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bestimmt. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand (Wahlausschuß) davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

(5) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand (Wahlausschuß) die Wahlhandlung für beendet.

(6) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Soweit die Durchführung der Wahl in Stimmbezirken Wahlausschüssen übertragen ist (§ 6 Abs. 1), haben alle Mitglieder des Wahlvorstandes, ihre Vertreter und der Wahlleiter das Recht der Anwesenheit in den Wahlräumen und bei den Verhandlungen der Wahlausschüsse.

§ 20

Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat den Antrag bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlamt zu

stellen. Die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) werden auf Antrag dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. rechtzeitig vor der Wahl zugesandt.

(2) Der Wahlvorstand kann Ausnahmen von der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Frist zulassen, sofern dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende

Erklärung zur Briefwahl

Den beigefügten Stimmzettel
habe ich persönlich gekennzeichnet
....., den

.....
(Unterschrift des Wählers)

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die vorgedruckte Anschrift

(4) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters oder an einem anderen vom Wahlvorstand bestimmten, universitätsöffentlich bekanntgemachten Ort abgegeben werden. In diesem Fall vermerkt der zur Annahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlvorstand im Wahllokal oder der von diesem sonst bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(6) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem damit beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden (§ 22 Abs. 1). Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen sicher aufzubewahren.

§ 21

Wahlmaschinen

(1) Soweit das Wahlgeheimnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluß des Wahlvorstandes die Stimmabgabe in einzelnen oder allen Stimmbezirken mit Hilfe von Wahlmaschinen erfolgen.

(2) In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren im einzelnen unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

§ 22

Auszählung

(1) Nach Schluß der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Wahlur-

nen werden geöffnet, die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmzettel werden zusammengesamt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die nicht gekennzeichnet sind,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(4) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig.

(5) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 23

Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie werden gesondert verwahrt.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind in Urnen zu legen, damit bei der Öffnung des Wahlumschlags Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können. Die Wahlumschläge können für diesen Zweck auch in die zur Urnenwahl nach § 19 benutzten Urnen gelegt werden.

(5) Für die Auszählung gilt § 22 entsprechend.

§ 24

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Sofern Wahlausschüsse eingesetzt werden, prüft der Wahlvorstand die Wahl-

niederschriften der Wahlausschüsse, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten entfallen sind, fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes entfallenden Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmenzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viel Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, erfolgt die Zuteilung des Mandats an die Liste, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sind auf die Listen die gleiche Anzahl von Stimmen entfallen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(3) Erklärungen, die Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. ä. abgegeben haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

(4) Wenn die einer Gruppe nach § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes zuzuteilenden Sitze nach dem Wahlergebnis nicht besetzt werden können, bleiben sie für die Amtszeit dieses Konvents vakant.

(5) Das Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 6), die Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.

§ 25

Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über seine Verhandlung nach § 24 beizufügen.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter hat sie während der Amtszeit des Konvents aufzubewahren. Er trifft aufgrund dieser Unterlagen die ihm nach § 27 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen.

(5) Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neugewählter Konvent erstmals zusammengetreten ist.

Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 23 Abs. 5 gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, findet nur dann statt, wenn dieser Grund bereits gem. § 9 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß die behaupteten, von dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflussen haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl ganz oder für einzelne Gruppen oder für einzelne Stimmbezirke oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungsurkunde).

(4) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet, sofern keine Einwendungen im Wahlprüfungsverfahren erhoben werden, nach Ablauf der im Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, ansonsten nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren bzw. nach Abschluß der Wiederholungswahl. Läuft ein Verfahren gem. § 9 Abs. 9, endet die Tätigkeit des Wahlvorstandes mit der Beendigung dieses Verfahrens.

Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt.

(3) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz bzw. bleiben die Sitze für die restliche Amtszeit des Konvents unbesetzt. Sind auf diese Weise mehr als 50 % der Sitze einer Gruppe unbesetzt, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 9 Monate beträgt, eine Ergänzungswahl innerhalb dieser Gruppe statt. Besetzte Sitze werden von der Ergänzungswahl nicht berührt.

II. WAHLEN DER DOZENTEN UND DER WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN UND DER STUDENTEN ZUM SENAT

(1) Für die Wahlen der Dozenten und der wissenschaftlichen Bediensteten zum Senat gelten die §§ 1 bis 27 entsprechend.

(2) Die Wahlen werden gleichzeitig und zusammen mit den Wahlen zum Konvent durchgeführt.

(3) Der Wahlvorstand und die Wahlausschüsse für die Wahlen zum Konvent sind auch zuständig für die Wahlen zum Senat.

(4) Für die Wahlen zum Senat sind zur Unterscheidung von den Wahlen zum Konvent farblich unterschiedliche Stimmzettel zu verwenden.

(5) Der Wahlvorstand soll Vorkehrungen dafür treffen, daß die Stimmenabgabe für die Wahlen zum Senat in dem Stimmlokal, in dem die Stimmenabgabe für die Wahlen zum Konvent erfolgt, vorgenommen werden kann. Falls erforderlich, können für die Stimmenabgabe für die Wahlen zum Senat gesonderte Urnen verwendet werden.

Die Vertreter der Studenten für den Senat werden gemäß § 17 Nr. 2 Universitätsgesetz vom Studentenparlament gewählt.

III. WAHLEN ZU DEN FACHBEREICHSKONFERENZEN**Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen**

Für die Wahlen der Dozenten, der wissenschaftlichen Bediensteten, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zu den Fachbereichskonferenzen gelten die §§ 1 bis 26 entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen sollen gleichzeitig und nach Möglichkeit zur gleichen Zeit wie die Wahlen zum Konvent durchgeführt werden.

(2) Finden die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen getrennt von den Wahlen zum Konvent statt, kann für mehrere oder alle Fachbereiche ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet werden. Der oder die gemeinsamen Wahlvorstände werden in diesem Fall auf Antrag der betreffenden Fachbereiche vom Senat ge-

wählt. Die betreffenden Fachbereiche sollen dem Senat Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes vorlegen.

(3) Finden die Wahlen zur gleichen Zeit statt, kann die Fachbereichskonferenz beschließen, daß der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent gleichzeitig die Aufgabe eines Wahlvorstandes für die Wahlen der Fachbereichskonferenz übernimmt. In diesem Falle finden die Wahlen in dem vom Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent bestimmten Stimmlokalen statt.

§ 32

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand eines Fachbereichs hat fünf Mitglieder, ihm gehört jeweils ein Mitglied jeder Gruppen in einem Fachbereich an. Ist im Einzelfall eine Gruppe in einem Fachbereich nicht vertreten, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe in der Fachbereichskonferenz gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Weder Mitglied noch Vertreter müssen der Fachbereichskonferenz angehören.

(2) Wählt eine Gruppe die von ihr in den Wahlvorstand zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter von der Fachbereichskonferenz benannt. In diesem Falle müssen die Benannten nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Wahlausschüsse werden nicht gebildet.

§ 33

Erklärung über das Wahlrecht

(1) Sofern Wahlberechtigte mehreren Fachbereichen angehören, ist ihre Erklärung erforderlich, in welchem Fachbereich sie das passive Wahlrecht ausüben wollen. Fehlt diese Erklärung, ruht das passive Wahlrecht.

(2) Das gleiche gilt für Studenten, die keine Erklärung über ihre Fachbereichszugehörigkeit abgegeben haben.

§ 34

Vorschlagslisten

Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie von mindestens vier Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Sind in einer Gruppe weniger als 10 Personen wahlberechtigt, ist eine Unterstützung nicht erforderlich.

§ 35

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Dekan zu übersenden. Der Dekan hat sie während der Amtszeit der Fachbereichskonferenz aufzubewahren

oder aufgrund dieser Unterlagen ihm nach § 27 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen zu treffen. Er kann sich hierzu der Unterstützung des Wahlamts bedienen.

§ 36

Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Wird das vom Universitätsgesetz vorgesehene Verhältnis der Gruppen in der Fachbereichskonferenz durch das Ausscheiden eines Mitgliedes kraft Amtes geändert, ist die Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz in der Weise neu zu bestimmen, daß die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter der anderen Gruppen, denen nach dem Wahlergebnis die Sitze zuletzt zugeteilt wurden, solange ruht, bis die Zahl der Mitglieder kraft Amtes die ursprüngliche Zahl wieder erreicht.

(2) Erhöht sich die Zahl der Mitglieder kraft Amtes, rücken die Bewerber aus den Vorschlagslisten der anderen Gruppen nach, die erforderlich sind, um die durch das Universitätsgesetz bestimmten Zusammensetzungen der Fachbereichskonferenz wieder zu erreichen.

(3) Die Feststellungen nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft der Dekan des Fachbereiches. Er kann sich hierzu der Unterstützung des Wahlamtes bedienen.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 37

Bis zum Zeitpunkt, an dem die Organe gemäß § 48 Abs. 2 Universitätsgesetz nach den allgemeinen Bestimmungen gebildet sind, setzt sich der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent gemäß § 3 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten vom 14. 10. 1970 (GVBl. I S. 692), der Wahlvorstand für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen gemäß § 3 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten vom 13. 1. 1971 (GVBl. I S. 5) zusammen. Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Wahlvorstandes richtet sich nach den Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 38

Bei der Bildung eines Wahlvorstandes nach § 37 richtet sich die korporationsrechtliche Zugehörigkeit der Hochschulangehörigen nach der Stellung, die sie vor der Überleitung in die neue Personalstruktur innegehabt haben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

Diese Wahlordnung tritt nach Beschlußfassung im Konvent und nach der Genehmigung durch den Kultusminister mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.